

Organisation der Gremien an der Windbergschule

Stand: 2019

Übersicht der Gremien:

Lehrer/innen / Behörden	Eltern	Schülerinnen und Schüler
Hess. Kultusministerium	Landeselternbeirat	Landesschülerrat
Schulamt des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises Schulträger: Vogelsbergkreis	Kreiselternbeirat	Kreisschülerrat
Schulleiterin	Schulelternbeirat	Schülervertretung
Kollegium /Gesamtkonferenz	Klassenelternbeirat	Klassensprecher

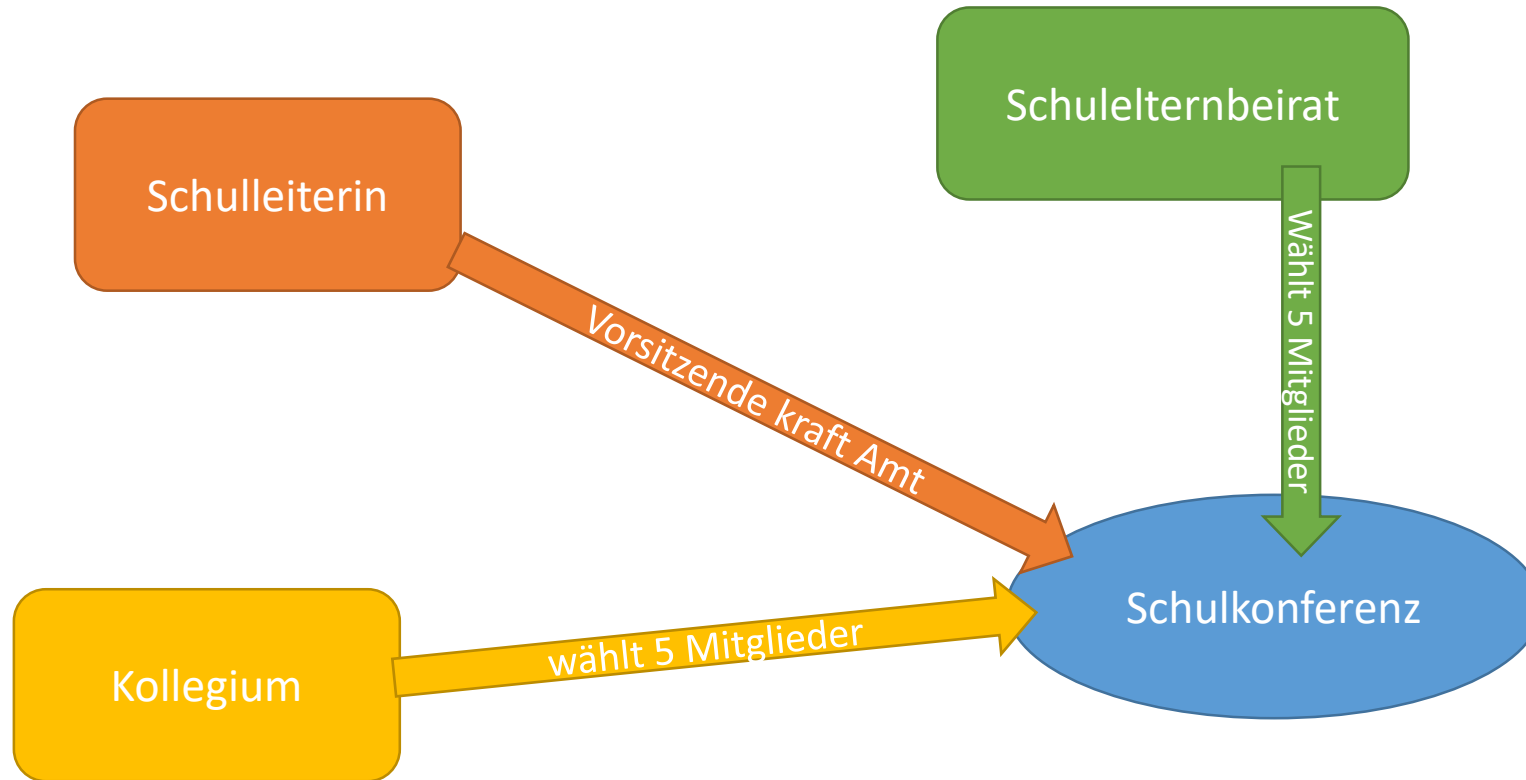
Schulkonferenz: Gemeinsames Gremium der Interessenvertretungen an der Schule

Lehrer/innen

Eltern

Schüler/innen

(ab 8. Klasse)



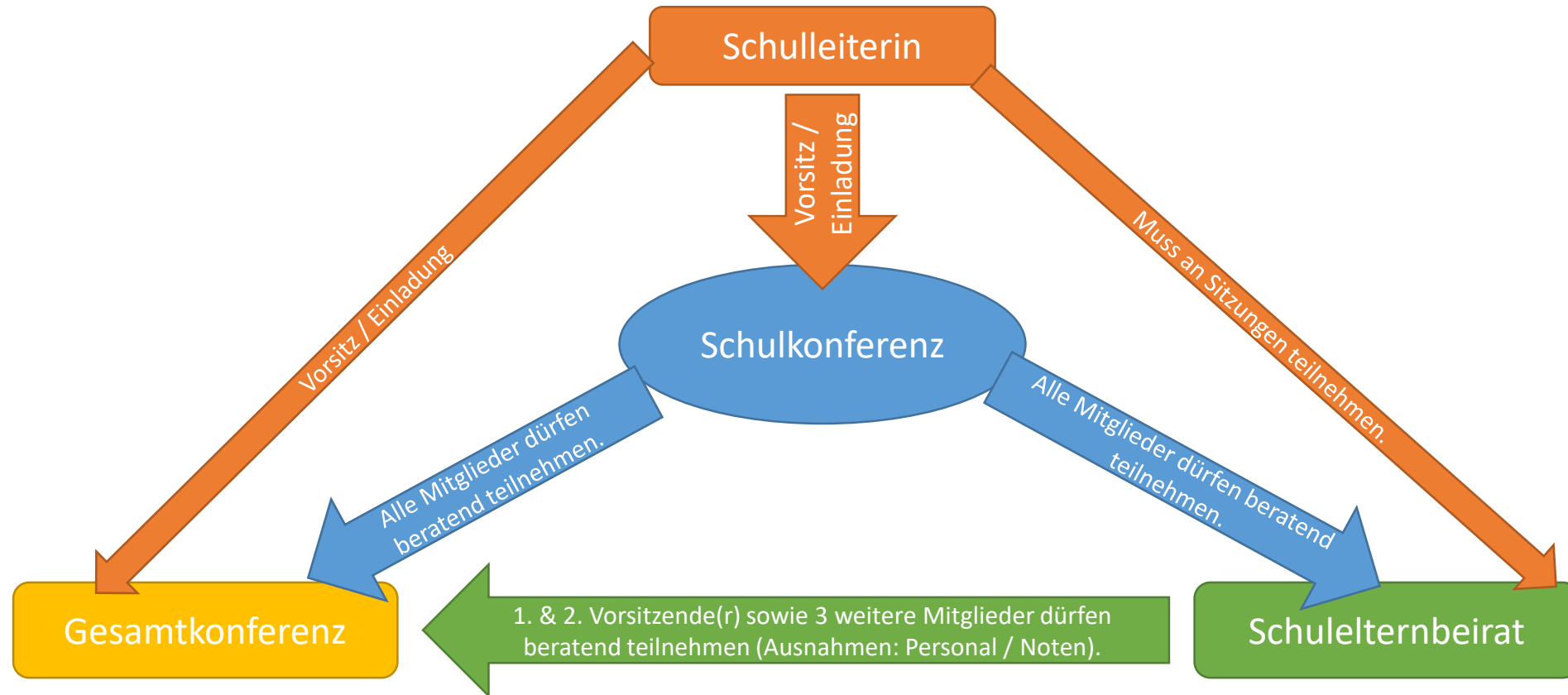
Wahl der Schulkonferenz

- Die Schulleiterin lädt zur Schulkonferenz ein und leitet auch diese.
- Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz erlässt die Schulleiterin spätestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres ein Wahlausschreiben. Die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach dem Aushang des Wahlausschreibens durchzuführen. (vgl. § 3 ff der KonfO HE vom 29.6.1993)
- Die Gesamtkonferenz der Lehrer/innen wählt 5 Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen aus ihrer Mitte.
- Der Schulelternbeirat wählt 5 Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen aus der gesamten Elternschaft.
- Die Mindestzahl der Mitglieder der Schulkonferenz beträgt 11.
- Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkonferenz dauert zwei Schuljahre.

Elternvertreter/innen in der Schulkonferenz

- Gewählt wird für zwei Jahre.
- Elternvertreter/in kann sein, wer ein minderjähriges Kind an der Schule hat (vgl. auch §100 HSchG). Die Mitgliedschaft endet, wenn diese Voraussetzung entfällt.
- Es rückt die Bewerberin/der Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
- Dieses Ersatzmitglied vertritt auch im Verhinderungsfall.
- Ersatzmitglieder können auch nachgewählt werden (vgl. §8 KonfO HE vom 29.6.1993).

Teilnahme an Sitzungen der übrigen Gremien



Teilnahme an Sitzungen

- Jedes Gremium darf weitere Personen bedarfsweise oder grundsätzlich zu den Sitzungen einladen.
- Teilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- Personalangelegenheiten, Noten- und Versetzungskonferenzen finden ohne Beisein der Elternvertreter/innen statt.

Aufgaben des Schulelternbeirates und der Schulkonferenz

Schulelternbeirat	Schulkonferenz
<ul style="list-style-type: none">• Übt das Mitbestimmungsrecht der Eltern an der Schule aus	<ul style="list-style-type: none">• „Parlament“ der Schule
<ul style="list-style-type: none">• Muss bei vielen Entscheidungen der Schulkonferenz zustimmen, bei anderen angehört werden	<ul style="list-style-type: none">• Berät alle wichtigen Angelegenheiten und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten
<ul style="list-style-type: none">• Wird von der Schulleitung über alles Wichtige informiert	<ul style="list-style-type: none">• Empfehlungen an die übrigen Gremien, die dort in Konferenzen / Sitzungen thematisiert werden müssen
<ul style="list-style-type: none">• Vorschlagsrecht für Maßnahmen gegenüber Schulleitung	

Entscheidungsrechte der Schulkonferenz

Schulprogramm

Grundsätze für
freiwillige
Betreuungsangebote

Verpflichtung zur
Teilnahme an
Ganztagsangeboten

Antrag auf
Ganztagschule

Grundsätze für
Hausaufgaben und
Klassenarbeiten

Zustimmung des
Schulelternbeirates
erforderlich

Grundsätze Mitarbeit von Eltern
im Unterricht und anderen
Schulveranstaltungen

Antrag auf Teilnahme
Schulversuche

Schuleigener Haushalt
(Kleines Schulbudget)

Verteilung des Unterrichts
(Stundentafel) auf
Jahrgangsstufen

Keine Rechte des
Schulelternbeirates

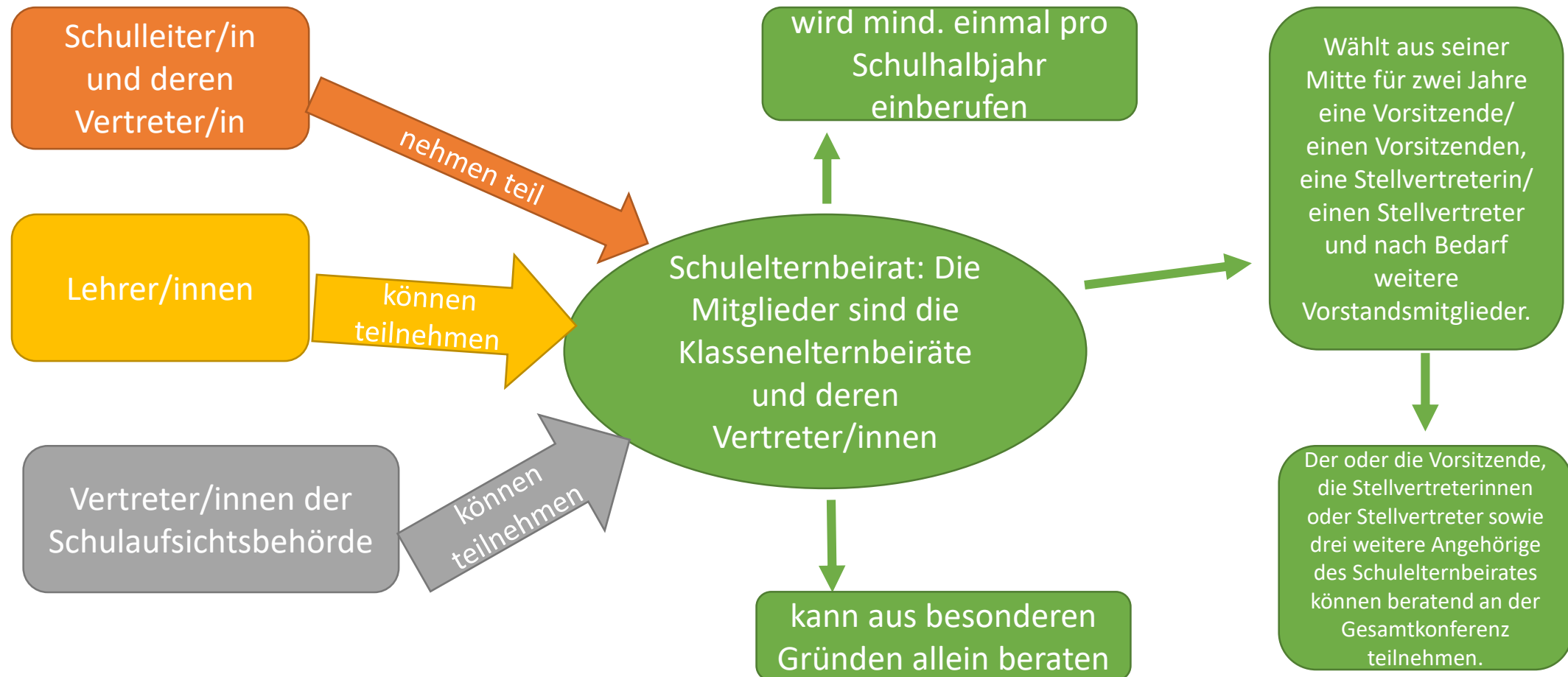
Besondere Schulveranstaltungen

Schulordnung
Vergabe von Räumen an Eltern
und Schüler/innen

Grundsätze zu
Zusammenarbeit mit anderen Schulen
Schulfahrten und Wandertagen
Zusammenarbeit mit Dritten

Anhörung des
Schulelternbeirates erforderlich

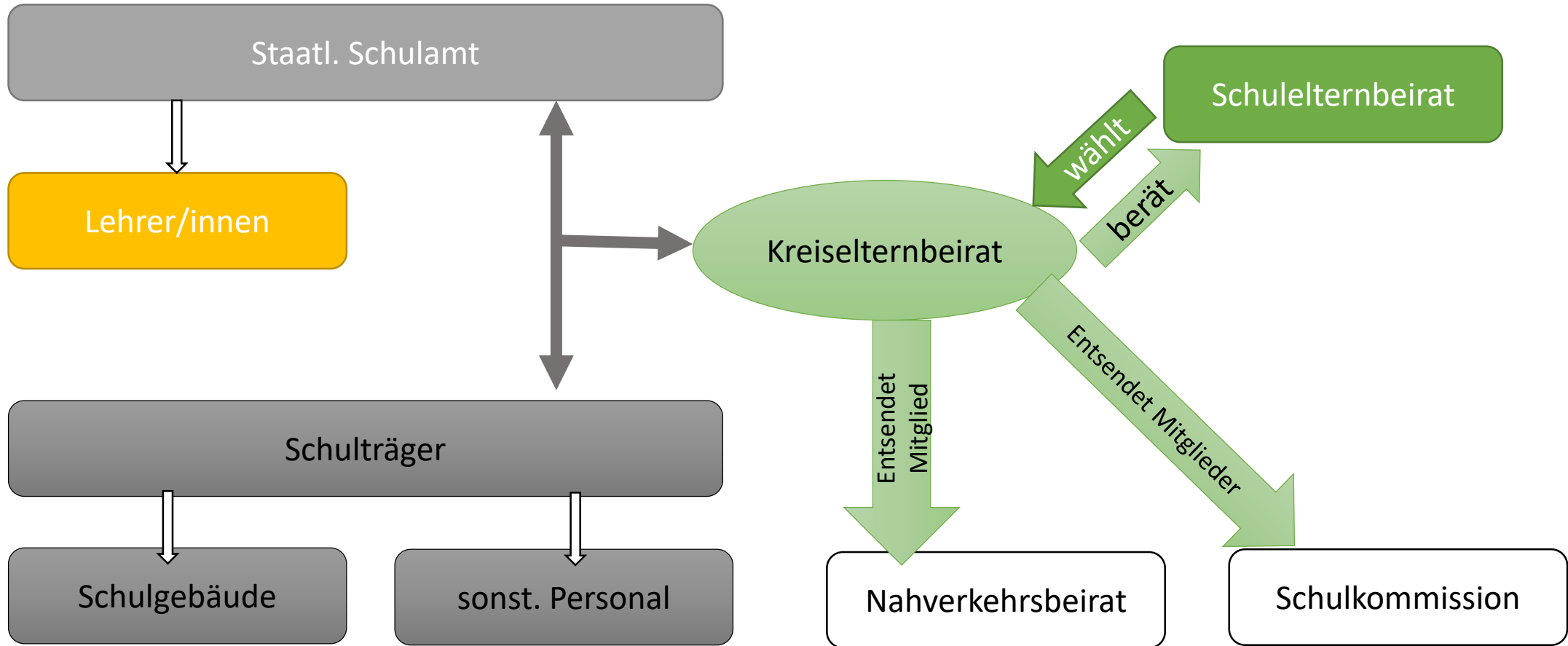
Schulelternbeirat



Aufgaben des Schulelternbeirates

- Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.
- Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach §129 Nr.1 bis 8, 10 und 12 und der Gesamtkonferenz nach §133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5.
- Er ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz, bevor die Schulleiterin/ der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern und digitalen Lehrwerken.
- Er kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist, vorschlagen.
- Die Schulleiterin/ der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin/ dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welcher seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen.

Kreiselternbeirat



Landeselternbeirat

